

Anhang B zu den §§ 5 und 6 der LSG-VO „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ mit Glossar

a) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, wenn

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Kleinkahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha sind freigestellt, bis 1,0 ha zustimmungspflichtig. Kahlschläge im Rahmen der Mittelwaldbewirtschaftung sind freigestellt,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung und in der Mittelwaldbewirtschaftung,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
6. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt.

b) Zusätzlich zu a) auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3 ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, wenn die folgenden Maßnahmen innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:

1. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind,
3. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werkzeuge vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.

c) Zusätzlich zu a) und b) auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamt-Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
oder
auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei Altholzbäume vorhanden sind,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- e) Auf den als Mittelwald bewirtschafteten Waldflächen gelten nicht die Vorgaben gem. a) - c),
- f) Auf den in den 15 Beikarten im Maßstab 1 : 5.000, verkleinert auf 1: 10.000, als Bestandteil der Begründung dieser Verordnung dargestellten Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110, 9130, 9150 oder 9170, die erkennbare Mittelwaldstrukturen aufweisen, gelten nicht die Vorgaben gem. a) - c). Sobald diese Flächen als Hochwald bewirtschaftet werden, gelten außerdem die Vorgaben gem. a) – c).

2. bei künstlicher Verjüngung

- g) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0*, 9150, 9170)
oder
- h) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt für LRT 9110 und 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

d) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Großes Mausohr) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

1. Ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
2. Je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümer oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert

und bis zu ihrem natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

3. In Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
4. Auf den als Mittelwald bewirtschafteten Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gr. Mausohrs gelten nicht die Vorgaben gem. 1. und 2..
5. Auf den Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gr. Mausohrs, die erkennbare Niederwald- oder Mittelwaldstrukturen aufweisen, gelten nicht die Vorgaben gem. 1. und 2.. Sobald diese Flächen als Hochwald bewirtschaftet werden, gelten außerdem die Vorgaben gem. 1. und 2..

e) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 3 sowie auf den Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gr. Mausohrs

1. werden Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt.
2. werden auf den Flächen der NLF Habitatbaumflächen ausgewiesen. Diese werden gleichermaßen auf die Anforderungen für den Lebensraumtypenschutz und auf die Anforderungen für die Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet.

Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen in Bezug auf die FFH-Waldlebensraumtypen

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Autochthon

Aus gebietseigener Herkunft

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des FräSENS oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7cm Durchmesser)

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeerhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen).

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feiner-

schließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Vom Eschentriebsterben befallene Bäume sind grundsätzlich auszunehmen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhieb

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

Mittelwald

Typische Form der Waldbewirtschaftung in vergangenen Jahrhunderten. Der Mittelwald besteht aus zwei Bestandesschichten. Eine Bestandesschicht wird vom Unterholz gebildet, das wie Niederwald aus Stockausschlägen beruht und regelmäßig zur Brennholzgewinnung genutzt wurde. Darüber steht das Oberholz in Form großer und breitkroniger Bäume, die der Nutzholzgewinnung dienten und auch zur Produktion von Eicheln und Bucheckern für die Schweinemast erschlossen wurden. Eine Mittelwaldbewirtschaftung findet i.d.R. nur noch

aus kulturhistorischen Gründen zur Bewahrung der hierdurch entstehenden interessanten Waldbilder und wegen des hohen Naturschutzwertes dieser Wälder statt. Mittelwälder bieten wegen ihrer Strukturvielfalt und des ihnen eigenen Licht- und Wärmeregimes Lebensräume für eine Vielzahl heute seltener und bedrohter Tiere und Pflanzen, die in strukturärmeren und schattigeren Hochwäldern nicht leben können.

Standort / standortgerecht / standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z.B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung)

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Alle Altholzbestände des FFH-Gebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Unterschutzstellungserlass genannten vier Fledermausarten geeignet sind.

Für das Große Mausohr sind alle Altbestände mit führender Buche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.